

10.01.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3241 vom 13. Dezember 2019
der Abgeordneten Sigrid Beer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/8228

Was weiß die Landesregierung über die Konfliktlage bei dem Universitätsklinikums Bonn (UKB)?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Presse berichtete in den letzten Wochen von einem „Machtkampf“ und einem „angespannten Verhältnis“ zwischen den leitenden Gremien und Personen des Universitätsklinikums Bonn (UKB). Der Mitarbeitervertreter im Aufsichtsrat zeigt sich besorgt.¹ Das Klinikum ist dabei schon länger von Schlagzeilen begleitet. Das Ministerium war in Personalangelegenheiten in Form von gutachterlicher Stellungnahme involviert.²

Erhebliche Differenzen, zu denen auch in der Presse berichtet wurde und die schon länger bestehende Personalfuktuation im Bereich der Kaufmännischen Direktion, lassen offenbar keine Ruhe einkehren – auch nachdem eine Neubesetzung im Oktober scheiterte.³

Auch die nun aktuell anstehenden möglichen Personalentscheidungen tragen offenbar nicht zur Befriedung bei und werden kritisch beäugt.

¹ https://www.general-anzeiger-bonn.de/bonn/stadt-bonn/uniklinik-bonn-streit-um-dorothee-dzwonnek-haelt-an_aid-46391545

² https://www.general-anzeiger-bonn.de/bonn/stadt-bonn/befangenheits-vorwuerfe-gegen-uni-rektor-hoch_aid-46735365

³ https://www.general-anzeiger-bonn.de/bonn/stadt-bonn/uniklinik-bonn-neue-direktorin-dzwonnek-kann-posten-nicht-antreten_aid-46367435

Datum des Originals: 10.01.2020/Ausgegeben: 16.01.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft hat die Kleine Anfrage 3241 mit Schreiben vom 10. Januar 2002 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

1. ***Welcher Erkenntnisse hat die Landesregierung bezüglich der öffentlich thematisierten, offenbar erheblichen Konfliktlagen zwischen den leitenden Gremien und Personen?***
2. ***Was hat die Landesregierung unternommen, um die Konfliktlagen zu klären bzw. auszuräumen?***

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft wurde mit der angesprochenen Thematik im Zusammenhang mit der Besetzung der Stelle einer Kaufmännischen Direktorin oder eines Kaufmännischen Direktors im Rahmen einer rechtsaufsichtlichen Prüfung befasst. Die Ergebnisse aus der abgeschlossenen Prüfung wurden im weiteren Verfahren beachtet.

Grundsätzlich ist es der Landesregierung - auch im Rahmen einer Kleinen Anfrage – nicht möglich, über Einzelheiten aus den Beratungen der Gremien des Universitätsklinikums Bonn zu berichten, da nach § 4 Abs. 7 der Rechtsverordnung für die Universitätskliniken Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster (Universitätsklinikum-Verordnung - UKVO) die Mitglieder des Aufsichtsrates der Verschwiegenheitspflicht bzw. der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit unterliegen.

3. ***Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Prognose zukünftiger Haushalte, die ohne Einmaleffekte auskommen müssen (z. B. Einmalerlöse aus einem Prozess vor dem Bundesfinanzhof)?***

Da für die Universitätskliniken als Anstalt des öffentlichen Rechts keine Publikationspflicht besteht, werden keine standortspezifischen Wirtschaftspläne oder Prognosen veröffentlicht. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung, den Bilanzen mit ihren Kennzahlen oder die Vermögensstruktur sind Unternehmensdaten der Universitäten, die einem besonderen Schutz unterliegen.

4. ***Bei welchen Personal und Gehaltsentscheidungen sind welche Ämter/Funktionen oder Gremien wie entscheidungsbefugt bzw. einzubeziehen?***

Nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 UKVO entscheidet der Aufsichtsrat über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Medizin, sowie über die Wahl und Bestellung der oder des Vorstandsvorsitzenden. Darüber hinaus obliegt dem Aufsichtsrat die Beschlussfassung über die Verträge für die Mitglieder des Vorstands.

5. Welche Ausschreibungskriterien müssen grundsätzlich für das Amt eines Kaufmännischen Direktors oder einer Direktorin für eine erfolgreiche Bewerbung erfüllt sein?

Es gibt keine rechtlichen Vorgaben über Ausschreibungskriterien. Die Festlegung eines Anforderungsprofils obliegt dem jeweiligen Aufsichtsrat.